

Auszug aus den ab 01. Januar 2011 gültigen Vereins-satzungen

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede unbescholtene Person werden. Mit der Einreichung des Antrages unterwirft sich der Bewerber den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 5 Beendigungen der Mitgliedschaft

- 2) Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende des Kalenderjahres (d. h. zum 31. Dezember) erfolgen.
- 3) Er ist bis spätestens zum 30. September schriftlich (Datum des Poststempels/Fax-Datum) zu erklären.

Mitgliedsbeiträge gültig ab 01.01.2008:

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	Euro 30,00 Jährlich
Regelbeitrag für Erwachsene	Euro 60,00 Jährlich
Passive und Azubis	Euro 40,00 Jährlich
Familienbeitrag (1)	Euro 100,00 Jährlich
Aufnahmegebühr für Kinder / Jugendliche:	Euro 5,00 pro Person
Aufnahmegebühr für Erwachsene:	Euro 5,00 Pro Person
Aufnahmegebühr für Familien und Alleinerziehende mit Kindern pauschal (max):	Euro 10,00

- (1) Der Familienbeitrag bezieht sich auf Eltern und deren Kinder bis 18 Jahre und erfolgt auf schriftlichen Antrag. Sollten sich die Kinder in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder im Wehr-/Ersatzdienst befinden, so ist eine Erweiterung der Altersgrenze bis zum vollendeten 27. Lebensjahr möglich. Die entsprechenden gültigen Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Der Beitragssatz für Familien beginnt generell mit dem Monat der Antragstellung und kann nicht rückwirkend gewährt werden

Nachweise, die für die Eingruppierung in eine bestimmte Beitragsgruppe notwendig sind, verlängern sich nicht automatisch, sondern müssen nach Ablauf aktualisiert und bei der Mitgliederverwaltung vorgelegt werden.

Die Beiträge werden jährlich im März mit Lastschrift eingezogen. Der Einzug der Aufnahmegebühr erfolgt zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag.

Eine Mitgliedschaft wird nur für eine/mehrere Abteilung/einen Bereich geführt. Sie beginnt mit Monat der Antragstellung und beträgt mindestens ein Jahr.